

Satzung der Dorfwerkstatt Albaxen e. V.

Präambel

A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge

§ 6 Mitgliedsrechte minderjähriger Mitglieder

D. Organe des Vereins

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Der Gesamtvorstand

§ 13 Wahlzeit des Vorstands

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütung der Tätigkeit für besondere Aufgaben

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Haftung des Vereins

§ 19 Datenschutz im Verein

§ 20 Auflösung des Vereins

§ 21 Beschluss der Satzung

Präambel

Der Verein „Dorfwerkstatt Albaxen e. V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe sowie der Amts- und Funktionsträger orientiert:

Die „Dorfwerkstatt Albaxen e. V.“, ihre Organe sowie ihre Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Er räumt den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten gleiche Rechte ein und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Die „Dorfwerkstatt Albaxen e. V.“ fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter

A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dorfwerkstatt Albaxen“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 37671 Höxter, Ortsteil Albaxen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes und
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Karneval.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung des Heimatmuseums Albaxen,
- die Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene zu spezifischen Bildungsangeboten,
- die Begleitung älterer Menschen bei den Dingen des täglichen Lebens und zu speziellen spezifischen Bildungsangeboten,
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen einschließlich der Förderung der regionalen Kunst,
- die Umsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Ortschaft Albaxen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes und
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege des traditionellen Brauchtums in Theorie und Praxis.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann sowie der Herausgabe einer Zeitung mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht. Weiterhin werden Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache

und Liedgut gepflegt werden, sowie besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, durchgeführt. Ebenfalls wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, angestrebt.

Der Verein verwirklicht darüber hinaus die Förderung der Heimatgeschichte sowie des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut. Dabei strebt der Verein an, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 7 ff dieser Satzung) führen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus; lediglich bei einer Tätigkeit für besondere Aufgaben können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entsprechend § 15 gegen Entgelt ausgeübt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag einer/eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins bzw. der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe können insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren sein.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu,

die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied wird gebeten, sich am SEPA-Lastschriftverfahren zu beteiligen. Von den Mitgliedern, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligt haben, wird der Jahresbeitrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Mitgliedsrechte minderjähriger Mitglieder

Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen; ihre gesetzlichen Vertreter sind jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

D. Organe des Vereins

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,

- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Kuratoriums und durch Hinweise in der örtlichen Presse.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer geführt. Bei Abwesenheit bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Leitung der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll neben den Beschlüssen mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Benennung der Person, die die Leitung der Mitgliederversammlung innehatte,
- Benennung der Person, die das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt hat,
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnungspunkte und
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Auch der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der oder dem ersten Vorsitzenden,
- der oder dem zweiten Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer,
- der Kassiererin oder dem Kassierer und
- der stellvertretenden Kassiererin oder dem stellvertretenden Kassierer.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich nur von der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Der Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Personen – ohne Stimmrecht - in den Vorstand zu berufen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit für die Ortschaft Albaxen für eine Mitarbeit im Vorstand anbieten.

Hierzu könnten beispielsweise gehören:

- Ein Mitglied des Teams der Ortsheimatpfleger
- Eine Person, die die Interessen der jüngeren Mitbürger(innen) vertreten kann
- Eine Person, die die Interessen der älteren Mitbürger(innen) vertreten kann

Der geschäftsführende Vorstand und die berufenen Mitglieder bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§ 13 Wahlzeit des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der erstmaligen Wahl werden die bzw. der zweite Vorsitzende sowie die weiteren Stellvertreter/innen lediglich für die Dauer von zwei Jahren gewählt, um zu vermeiden, dass alle Vorstandspositionen gleichzeitig neu gewählt werden müssen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Besetzung der freien Funktion führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 14 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem ersten Vorsitzenden oder der oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter eine oder einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die oder der erste Vorsitzende, bei deren oder dessen Abwesenheit die oder der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von Sitzungsleitung zu unterschreiben.

In besonders eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütung der Tätigkeit für besondere Aufgaben

Bei einer Tätigkeit für besondere Aufgaben können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.

Sie erstatten anlässlich der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 17 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Vereinsordnungen zu erlassen.

Die Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung des Vereins

Mitglieder haften für Schäden gegenüber den anderen Mitgliedern und gegenüber dem Verein, soweit die Schäden mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinsarbeit bzw. bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und

sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung nicht zulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem für die Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der zu § 9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Pfarrgemeinde Albaxen im Pastoralverband Corvey“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am verabschiedet.